

Besprechungsbeitrag

Tibet und das Selbstbestimmungsrecht der Völker

ANDREAS GRUSCHKE

Nach den Worten des Völkerrechtlers Gerald Schmitz stehen China und Tibet „für ein Problem, das sowohl politische, rechtliche als auch moralische Dimensionen hat“. In seiner Studie *Tibet und das Selbstbestimmungsrecht der Völker*¹ thematisiert er dieses Problem, das in der Öffentlichkeit in der Regel als Tibet-Frage oder Tibet-Problem bezeichnet wird. Sein Anliegen ist es, „das Aufbegehren der Tibeter gegen die chinesische Herrschaft mit ihrer Forderung nach Unabhängigkeit“ auf seine Berechtigung zu prüfen und der damit verbundenen Frage nachzugehen, „inwieweit und mit welchen Konsequenzen das Selbstbestimmungsrecht der Völker auf die Tibeter anwendbar“ sei. Um sie zu beantworten, wählt Schmitz eine methodische Vorgehensweise, die von der einführenden Darstellung der Tibet-Frage (im Teil A) über eine allgemeine Diskussion des Rechtscharakters des Selbstbestimmungsrechts als solchem (Teil B) und seiner Grundlagen (Teil C) zum umfassendsten Teil der Studie hinführt, in welchem in Form von Fallgruppen die Anwendbarkeit des Selbstbestimmungsrechtes aus völkerrechtlicher Sicht untersucht wird (Teil D).

In der Einführung beleuchtet Schmitz zunächst sehr sorgfältig die wesentlichen Aspekte des heute oft unterschätzten Beziehungsgeflechts der beiden in vieler Hinsicht unterschiedlichen und doch oft miteinander verknüpften Kulturräume Chinas und Tibets. Er skizziert die vielfältigen sozio-kulturellen, religiösen, historischen und teilweise auch ethnischen Bezüge des innerasiatischen Hochlandes. Diese sind für die Beurteilung des völkerrechtlichen Status Tibets von grundlegender Bedeutung – mit besonderem Blick auf so außerordentliche Fälle wie die Konsolidierung neu formierter Staaten, der Staatendismembration, der Annexion usw. Und von dieser Beurteilung hängt – völkerrechtlich – die Entscheidung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Gewaltanwendung innerhalb eines Staatswesens ab.

¹ Gerald Schmitz, *Tibet und das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, Berlin, Walter de Gruyter, 1998. XIV, 362 Seiten, 2 Karten, DM 168,-. ISBN 3-11-016109-5

Zum Zweck dieser Beurteilung liefert Schmitz, quasi nebenbei, eine ausgezeichnete und ausgewogene Skizze der neuzeitlichen und modernen Geschichte Tibets.² Diesen Kontext erarbeitet er wohl deshalb so sorgfältig, weil er sich bewußt ist, daß all die verschiedenen Aspekte in der öffentlichen Diskussion selbst dann miteinander vermischt werden, wenn eigentlich nur ein einziger davon angesprochen wird. Diese Aspekte lassen sich nicht völlig voneinander trennen, weshalb die mit der Tibet-Frage zusammenhängenden Probleme – sei es politischer, soziokultureller oder religiöser Natur – nur in der komplexen Gesamtschau betrachtet werden sollten. Eine solche Nuancierung ist der breiteren Öffentlichkeit, und gar der Presse, fremd, da eine differenzierende Auseinandersetzung mit dem Thema einen besonders großen Aufwand bedeutet. Dies zeigt sich u.a. im mit einer Vielzahl von Klischees behafteten Tibet-Bild des Westens, dem – wie die bedeutenden von Dodin und Räther (1997) unter dem Titel *Mythos Tibet* herausgegebenen Diskussionsbeiträge zu diesem Thema zeigen – nur mit viel Mühe widerstanden wird.³

Schmitz scheut diesen Kraftakt nicht. Das Feld, in dem er arbeitet, ist das Völkerrecht – dort wo der politische und der juristische Aspekt ineinander greifen: „Die Regeln und Wertungen des Völkerrechts sind auch die Maßstäbe, an denen das Tibet-Problem in dieser Untersuchung erörtert werden soll.“ (S. V)

Da sowohl der historische Kontext als auch die oben aufgeführten Aspekte mit dem Problem zusammenhängen, untersucht der Autor aus einer möglichst neutralen Position heraus die tibetische Situation im Hinblick auf die dogmatischen Grundlagen des Völkerrechts und versucht, die gefundenen Ergebnisse nachvollziehbar zu machen. Dies gelingt ihm in einer Weise, die dem Rezensenten in der Tibet-Frage höchst selten begegnet ist, und das, obschon Schmitz im voraus anmerkt, daß auch bei ihm „die persönliche Begegnung mit der Bevölkerung Tibets sowie der beeindruckenden Landschaft (...) tiefe Eindrücke hinterlassen hat“. (S. V)

² Für die Bewertung des sinotibetischen Verhältnisses wäre es allerdings nötig, die historische Verwaltungsstruktur im alten China – im ganzen Land und in Tibet – zu untersuchen und in einen vergleichenden Kontext zu den Herrschaftsauffassungen der Moderne zu stellen. Diese Aufgabe harret in der Wissenschaft jedoch noch der Bearbeitung. Die ausführlichste Betrachtung der (zentral-)tibetischen Geschichte in der Zeit der de-facto-Unabhängigkeit liefert Goldstein (1993), während für die Zeit vom 13. bis 18. Jh. nach wie vor das geschichtliche Kapitel in Tucci (1949, S. 3–84) den besten Überblick über die tibetischen Verhältnisse gewährt. In welchem Maße sich Herrschaftskonzepte im alten Tibet von jenen der westlichen Moderne unterscheiden, macht besonders Samuel (1993) deutlich.

³ Siehe hierzu die Rezension dieses Buches in Vol. 30 (1999), Nr. 1–2, S. 202f., dieser Zeitschrift.

Es ist daher überaus wohltuend, daß Schmitz die Emotionen herausgehalten hat und so sachlich als möglich vorgeht⁴; vor allem aber ohne jene Polemik, die Abhandlungen über die Tibet-Frage doch so häufig begleitet.⁵ Die Sachlichkeit zeigt sich besonders in der Konsequenz, mit der der Autor vorwärtsschreitet, zu Ergebnissen kommt, diese mit neuen Argumenten wieder verwirft, einen anderen Ansatz findet, diesen zu Ende führt, nur um ihn fast jedes Mal wieder mit neuen Argumenten erneut zu verwerfen. So, wenn er in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Selbstbestim-

⁴ Die umfassende Studie zum selben Thema von van Walt van Praag (1987) krankt nach Erachten des Rezensenten daran, daß dessen Standpunkt von Anfang an klar und unverrückbar ist und daher nur etwas belegt werden soll, dessen sich der Autor ohnehin sicher ist. So heißt es in der von Rikhi Jaipal geschriebenen Einleitung: „According to his analysis, throughout its history Tibet possessed the essential attributes of statehood, never ceased to be a separate entity, was never an integral part of any other state, and though subjected to invasions by outsiders, always maintained its independence.“ (S.xxiii) Darüber hinaus übernimmt van Walt van Praag zahlreiche zweifelhafte Daten von den Exiltibetern und Klischees des westlichen Tibet-Bildes völlig unkritisch. Seine Studie wirkt daher weniger wie eine neutrale Untersuchung als vielmehr wie eine argumentative Erwiderung auf chinesische Argumente, indem sie sich wie jene in erster Linie auf geschichtliche Verhältnisse bezieht, die aber in hohem Maße unterschiedlich interpretiert werden können. Die unzeitgemäße historische Argumentationslinie zur Klärung der Frage von Tibets politischem Status erfordert ohnehin keinen tausendjährigen Gang durch die Geschichte, da die politische Lage vor dem chinesischen Einmarsch 1950/51 maßgeblich ist. Zur Untersuchung des tibetischen Anspruchs auf das Selbstbestimmungsrecht ist van Walt van Praags historisch-politischer Ansatz damit wenig hilfreich. Im Hinblick auf die Interpretationsmöglichkeiten der Geschichte ist es aber sehr interessant, einen Blick auf politische Ansprüche der Exiltibeter zu werfen, wenn z.B. der Dalai Lama in seiner zweiten Autobiographie schreibt: „Im Gegenteil, Tibet hat sogar historisch begründete Ansprüche auf große Teile Chinas.“ (Dalai Lama 1990, S. 93) An dieser Stelle wird zudem deutlich, daß die tibetische Exilregierung Anspruch auf den gesamten Raum des ehemaligen 'Großtibetischen Königreiches' im 8.–10. Jh. erhebt, das seinem Wesen nach ein Kaiserreich war (vgl. Beckwith 1987). Wenn sie aber anstrebt, einen Staat im gesamten ehemaligen imperialen Machtbereich zu errichten, verfolgt sie eine Politik, die man mindestens ebenso imperialistisch nennen könnte wie die chinesische Haltung, die damit abgewehrt werden soll (vgl. Gruschke 1998b).

⁵ Selbst wissenschaftliche Arbeiten scheinen gelegentlich nicht ganz ohne diese Polemik auszukommen. Wirklich sachliche Darstellungen der Tibetfrage und ihrer Hintergründe lassen auf der anderen Seite häufig wichtige Einzelaspekte vermissen, wie z.B. die aus dem kulturgeschichtlichen Selbstverständnis Chinas abzuleitende chinesische Staatsauffassung. Die deutlichen Bemühungen um eine ernsthafte Gesamtschau, die den Blick weit über die Grenzen der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin – wie Geographie (vgl. Hoppe 1997) oder Sinologie (Haas 1997) – hinaus richten, sind daher noch lange nicht am Ziel angelangt. Weitere problemorientierte Arbeiten, die z.B. wie Trimondi (1999) den religionswissenschaftlichen Komplex oder Goldner (1999) die Rolle des Dalai Lamas kritisch hinterfragen, schießen bei ihrem legitimen aufklärerischen Anspruch weit übers Ziel hinaus, da sie ihre meist gut nachvollziehbare Argumentation mit einer unerträglichen Polemik durchsetzen. Das mindert leider den Wert vieler wichtiger, sonst schwer auffindbarer Informationen und Interpretationen.

mungsrechtes nacheinander zunächst einen völkerrechtlichen Anspruch der Tibeter feststellt, diesen gegebenenfalls unter Differenzierung der Umstände wieder einschränkt oder gar ausschließt, um dann neue Aspekte einzubringen und weitere Fallgruppen zu beleuchten. Dabei ist es sogar für den juristischen Laien immer wieder höchst spannend, wie nach der inhaltlichen Erläuterung der Anwendungsbereiche – Zerfall von Staaten, Abwehrrecht, Restitutionsanspruch, Notwehrrecht – systematisch die rechtlich relevanten Punkte abgeklöpft, ergänzt, hinterfragt und neu beleuchtet werden.

Die Qualität der von Schmitz herausgearbeiteten Ergebnisse liegt darin, daß die völlig korrekte juristische, i.e. völkerrechtliche Logik durchaus dem moralischen Empfinden des Lesers (und vielleicht auch des Autors) zu widersprechen vermag. Dies ist jedoch ein Problem der Politik allgemein und weniger der Tibet-Frage im Speziellen.

Die große Sorgfalt, mit der Schmitz vorgeht, ist deshalb eine Grundvoraussetzung für ein Weiterkommen in der Tibet-Frage. Dabei überraschen Schmitz' umfassende Kenntnisse und seine spannende Vorgehensweise insofern ein wenig, als der Zugang zu einigermaßen verlässlichen Daten über das so genannte 'Rest-Tibet' (also die Gebiete des Hochlandes jenseits der Grenzen der autonomen Region Tibet) wegen offiziöser chinesischer und verzerrender exiltibetischer Darstellungen und den ihnen folgenden westlichen Publikationen⁶ sehr erschwert wird.

Während gegenüber der *rein* juristischen Auslegung des Völkerrechts, dessen formulierte Grundsätze zum allergrößten Teil auf dem Boden der europäischen Nationen und ihrer ehemaligen kolonialen Territorien gewachsen sind, ein wenig Skepsis angebracht ist, bleibt deren Diskussion in der Tibet-Frage gleichwohl von größtem Interesse. Aus diesem Grunde muß der nicht nur in juristischer Manier vorgehende Leser, gleich welcher Position er zuneigt, manchen völkerrechtlichen Begriff (nicht das Vorgehen des Autors bei dessen Anwendung) und die gängige Völkerrechtspraxis gelegentlich in Frage stellen. Schmitz selbst weist auf ein diesbezügliches Manko hin, wenn er letztlich feststellt, daß die Charta der Menschenrechte und andere völkerrechtlich relevante Dokumente zwar das Selbstbestimmungsrecht der Völker festschreiben, den Begriff „Volk“ aber nicht nur nicht definieren, sondern in vielfältiger Interpretationsmöglichkeit stehen lassen.⁷

⁶ Als ein typisches Negativbeispiel, in dem auch vor einer Manipulation von Eindrücken (indem beispielsweise Fotos aus den 50er oder spätestens 60er Jahren des 20. Jh. als authentische Zeugnisse der letzten Jahre ausgegeben werden) nicht zurückgeschreckt wird, sei Alt et al. (1998) genannt.

⁷ Beachte hierzu die in der Soziologie und Anthropologie eröffnete Diskussion um die Konstruktion von Ethnizität, z.B. Banks (1995), Bennett (1998), Brown (1996), Jones (1997).

Der Gedanke liegt nahe, daß hier Regeln erstellt wurden, ohne festzulegen, auf wen sie sich eigentlich beziehen:

„Die kontinuierliche Verwendung einer feststehenden Formel kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich in der UNO keine exakte Definition des Rechtsträgerkreises für das Selbstbestimmungsrecht herausgebildet hat.“
(S. 76)

Ein für den Rezensenten immer wieder aufscheinendes Problem ist die Frage, wie denn die Grenzen zwischen „Volk“ und „bloßer Minderheit“ gezogen werden sollen, wenn diese Begriffe selbst schon nicht eindeutig definiert sind.⁸

Dieses Dilemma zu lösen, kann nicht in der Macht des Völkerrechtlers Schmitz stehen, wenngleich dem verwendeten Begriff Volk eine eindeutige eigene Definition zugrunde zu legen schon angeraten gewesen wäre. So führt er seine Untersuchung auf der Grundlage des verfaßten Völkerrechts. Im Gegensatz zu definitorisch nicht eindeutigen „Inhalten“ mancher Begriffe ist seine Analyse äußerst konsequent und logisch aufgebaut. Die Argumentationskette schreitet mittels der aufgezeigten Hintergründe sehr gut voran und liefert ausgezeichnete Diskussionsgrundlagen für die Selbstbestimmungsdiskussion in der Tibet-Frage zum einen wie auch für ein Hinterfragen der Allgemeingültigkeit bzw. der Formulierungsbreite und damit der schweren Faßbarkeit und gelegentlichen Uneindeutigkeit der in Europa gewachsenen Begriffe des Völkerrechtes zum anderen. Es ist erfreulich, daß der Autor mit kritischen Anmerkungen zu diesen Punkten nicht spart, aber auch der chinesischen Seite den Spiegel vorhält, wenn er z.B. schreibt, daß

„die statusrechtlichen Begriffe wie Souveränität, Autonomie etc. ursprünglich nur Kategorien des westlichen Völkerrechts waren und zu dieser Zeit in das ostasiatische Staatsdenken noch keinen Eingang gefunden hatten. (...) Eine quasi rückwirkende Anwendung dieser Kategorien auf die historischen Verhältnisse sei daher nicht möglich und somit unzulässig. (...) Somit ist aber auch der chinesische Ansatz abzulehnen, aus den historischen Beziehungen Souveränitätsrechte im Sinne des modernen Völkerrechts abzuleiten.“ (S. 112)

Mehr, als die Diskussion hierüber anzuregen, kann die vorliegende Analyse wohl kaum leisten. Daher ist es folgerichtig, daß Schmitz ausschließlich die Situation Tibets im Hinblick auf das Völkerrecht, insbesondere das Selbstbestimmungsrecht, ausführlichst untersucht. Er beleuchtet jede völkerrechtliche Facette, auch im Wandel der Zeit, angefangen von den Rechtsquellen,

⁸ Interessant ist in diesem Zusammenhang, wie die Problematik von Vielvölkerstaaten unterschiedlich beurteilt wird. China selbst sieht sich als Vielvölkerstaat. Bei anderen multiethnischen Staaten (z.B. Indien, Brasilien, Indonesien) wird diese Problematik in weit geringerem Maße gesehen und daher deren Dismembration als weniger „notwendig“ erachtet. (Vgl. Gruschke 1999b, S. 29f.)

den Hintergründen des Selbstbestimmungsrechtes als Vertragsrecht, Rechtsgrundsatz und Völkergewohnheitsrecht über die Interpretationen der Völkerrechtsdoktrin – mit dem nach Meinung des Rezensenten zentralen Problem der nebulösen Auffassung von „Volk“ – sowie der Abgrenzung zum Minderheitenschutz bis hin zu verschiedenen Aspekten, unter denen das Selbstbestimmungsrecht nach heute gültiger Staatenpraxis wirksam werden könnte: Sezession, Staatendismembration, Restitutionsanspruch, Notwehrrecht.

Bemerkenswert und auf der Grundlage des gut aufbereiteten Hintergrundmaterials folgerichtig ist die getrennte Betrachtung der sog. TAR (Tibetan Autonomous Region) und der tibetisch besiedelten Gebiete jenseits der TAR-Grenzen. Hiermit zusammenhängend ist die Frage, „ab welchem Zeitpunkt für Tibet überhaupt der Status eines unabhängigen Staates nach Kriterien des heutigen Völkerrechts in Betracht kommen kann“ (S. 121) und, damit verbunden, auf welchen Raum sich dies bezieht.⁹ Wer die in den einleitenden Kapiteln gelieferten Hintergründe nachvollzieht, wird zum Schluß kommen, daß diese Fragen keineswegs so einfach zu beantworten sind, wie die breite Öffentlichkeit dies tut – sei es im Westen, sei es in China.

Als erste Fallgruppe untersucht Schmitz das Selbstbestimmungsrecht Tibets im Hinblick auf Staatendismembration. Der Zerfall der UdSSR und Jugoslawiens scheint hier eine Erörterung zu rechtfertigen, da westliche Einschätzungen im Falle des Vielvölkerstaates China regelmäßig ein ähnliches Szenario für möglich halten. Im noch sehr jungen Fragenkomplex einer Staatenauflösung stellt der Autor infolge mangelnder Präzedenzfälle eine sehr uneinheitliche völkerrechtliche Praxis bei der Anerkennung von Nachfolgestaaten der UdSSR und Jugoslawiens fest. Selbst unter Nichtbeachtung der scheinbaren Entwicklung zusätzlicher Voraussetzungen für eine mögliche Anerkennung, die wohl, aber nicht zwingend, eine Abkehr von der bisherigen konventionellen Anerkennungspraxis bedeuten könnte, kommt Schmitz im Fall von China-Tibet zum verständlichen Schluß, daß „die Probleme insbesondere unter den Nachfolgestaaten Jugoslawiens zeigen ..., wie wenig wünschenswert der Weg zur Selbstbestimmung über einen Dismembrationsprozeß ist, vor allem, wenn er nicht geordnet vonstatten geht“ (S. 105).

Die zweite Fallgruppe definiert das Selbstbestimmungsrecht als Abwehrrecht, das sich auf sog. Staatsvölker bezieht. Ein Gang durch Tibets Geschichte soll feststellen, ob die Tibeter überhaupt einen Staat im völkerrechtlichen

⁹ Hierzu empfiehlt sich die Lektüre von Hoppe (1997). Für die komplexe historische Perspektive im Hinblick auf die unterschiedlichen tibetischen Siedlungsräume (Zentraltibet, Amdo, Kham) und den sozio-kulturellen sowie machtpolitischen Kontext unverzichtbar sind die sechs Kapitel des ersten Teils des richtungweisenden Werks von Samuel (1993), S. 39–154. Zur räumlichen Abgrenzung der Regionen Amdo und Kham von (Zentral-)Tibet siehe die einleitenden Kapitel von Gruschke 2000 (im Druck).

Sinn gegründet haben. Dabei wird deutlich, daß nicht allein die unterschiedlichen, auf die Vormoderne zurückgehenden Staatskonzepte Chinas und Tibets eine Beurteilung erschweren, sondern auch das Faktum, daß „statusrechtliche Begriffe wie Souveränität, Autonomie etc. ursprünglich nur Kategorien des westlichen Völkerrechts waren und zu dieser Zeit¹⁰ in das ostasiatische Staatsdenken noch keinen Eingang gefunden hatten“ (S. 112). Daraus resultieren gegensätzliche Deutungsmöglichkeiten geschichtlicher Ereignisse und Stadien, die es als sinnvoll erachten lassen, daß Schmitz sich auf das Tibet des 20. Jh. konzentriert – als sich das Völkerrecht allmählich weltweit als verbindlich qualifizierte. In der Diskussion über ein tibetisches Staatsvolk richtet der Autor seinen Blick auf eine Vielzahl von wichtigen Einzelaspekten, die in ihrer Uneindeutigkeit eine Eigenstaatlichkeit teilweise bejahen, teilweise wieder nicht. Letztlich relevant erscheint aber das Erlöschen des tibetischen Staates nach 1950 und die zwischenzeitliche Konsolidierung der chinesischen Herrschaft.

Daher wird im nächsten Schritt der Restitutionsanspruch angesprochen, dessen Anwendung auf die Wiederherstellung der Staatlichkeit Tibets zielen würde. Die Analyse führt Schmitz zu dem Schluß, dies sei der Fall, allerdings beschränke „sich der Rechtsträgerkreis subjektiv und territorial auf die Tibeter in der Autonomen Region Tibet als ehemaligem Staatsvolk innerhalb des früheren Staatsgebiets“ (S. 182). Der Völkerrechtler macht hiermit klar, daß die bisherigen Fallgruppen ein Verlangen nach einem unabhängigen ‘Groß-Tibet’ nicht rechtfertigen, wengleich die konsolidierte chinesische Herrschaft die Eigenschaft eines tibetischen Staatsvolkes im zentraltibetischen Raum (TAR) nicht hat untergehen lassen.

Da die tibetische Exilregierung jedoch das Gebiet eines ‘Groß-Tibet’, also in etwa das geographische Hochland, als ihr Staatsgebiet betrachtet¹¹, muß Schmitz den Restitutionsanspruch für die Tibeter jenseits der Grenzen der TAR gesondert betrachten. Aufgrund der lang anhaltenden und effektiven Herrschaftsausübung dort muß er ihn aber deutlich verneinen, denn „die Regionen Rest-Tibets gehörten ... weder zu dem tibetischen Staatsgebiet nach 1913, noch haben die Tibeter selbständige Staaten auf diesem Territorium gegründet“ (S. 203).

Als letzten, jedoch umfassendsten Punkt behandelt der Autor das Selbstbestimmungsrecht als Notwehrrecht. Nach einer dogmatischen Herleitung des Notwehrrechtes für Minderheiten und der Heranziehung des Fallbeispiels Bangladesch erläutert Schmitz diese Notwehrlage im Sinne des Selbstbestimmungsrechts, der die innere Legitimation „aus dem fehlerhaften

¹⁰ Gemeint ist hier der Zeitpunkt des Untergangs des Chinesischen Kaiserreichs, 1911.

¹¹ Vgl. Fußnote 4 sowie die Karte in Dalai Lama (1990).

Umgang eines Staates mit seiner Verantwortung gegenüber seinen Bürgern“ erwachse (S. 227). Die Feststellung einer solchen Notwehrlage erfordert die detaillierte Betrachtung von Kriterien (wie z.B. das Vorhandensein vom verantwortlichen Staat systematisch verübter oder hingenommener andauernder Menschenrechtsverletzungen) bei vergleichbaren Maßstäben. Die Fülle des von Schmitz aufgearbeiteten Materials, dessen Interpretation und die Bewertung der völkerrechtlichen Relevanz machen dieses Kapitel zu einem ebenso komplizierten wie spannenden. Die Beurteilung der Menschenrechtssituation in Tibet, die Verneinung einer aktuellen genozidähnlichen Situation (S. 260), die differenzierte Betrachtung von Mißständen im Polizei- und Justizapparat Chinas und ihrer Ursachen, Diskriminierungsprobleme und demographische Veränderungen lassen Schmitz bis zum Schluß keine völkerrechtlich relevante Notwehrlage der Tibeter feststellen.

Schließlich ist es die Notwehrlage durch „schwerwiegende Eingriffe in den Kernbereich des Rechtes auf Religionsfreiheit ..., die in ihren Auswirkungen den Anforderungen an eine Notwehrlage genügen“ (S. 323). Daß Schmitz dem daraus abgeleiteten Sezessionsrecht für die ganze tibetische Bevölkerung nicht zwangsläufig die Abspaltung der gesamten von ihr bewohnten Gebiete zuerkennen kann, liegt an der multiethnischen Struktur vieler Gebiete in 'Rest-Tibet', denn „das Selbstbestimmungsrecht der zugezogenen Han-Chinesen sowie anderer Minderheiten [die dort z.T. die Mehrheit stellen; A.G.] kann nicht ohne weiteres zugunsten des Selbstbestimmungsrechts der Tibeter übergangen werden“ (a.a.O.). Spätestens hier wird deutlich, daß zahlreiche Probleme in Tibet weder durch die Restitution des ehemaligen (zentral-)tibetischen Staates noch durch die Schaffung eines 'Groß-Tibet' so ohne weiteres gelöst werden können. Schmitz hält seine Schlußfolgerungen und Empfehlungen für ein weiteres Vorgehen in der Tibet-Frage daher maßvoll und schließt zu Recht mit der Feststellung, daß

„Forderungen, die UNO solle die Tibet-Frage wieder auf ihre Tagesordnung setzen, berechtigt [sind]. Angesichts des jahrzehntelangen Stillschweigens zum Beispiel in der Generalversammlung der UNO wäre bereits dies ein bedeutender Fortschritt.“ (S. 326)

Zahlreiche Passagen des Werkes bieten über das eigentliche Anliegen hinaus vorzügliche Ansatzpunkte für Diskussionen, die weit über die Tibet-Frage und auch juristische wie soziokulturelle Fragestellungen hinausführen. Sie berühren ethisch-moralische Fragen der Weltpolitik¹² ebenso wie Fragen der ethnozentrischen Betrachtung anderer Kulturen und, damit verbunden,

¹² So z.B. wenn die im Zuge der Entkolonialisierung geschaffenen völkerrechtlichen Normen das Selbstbestimmungsrecht geteilter Völker unberücksichtigt ließen. (Vgl. Schmitz 1998, S.93.)

des „Verstehens und Mißverstehens“ zwischen verschiedenen Kulturen.¹³ Im gleichen Maße läßt die Behandlung des Themas erkennen, in welcher Weise die Weltöffentlichkeit über die Zukunft Chinas und Tibets spekuliert: z.B. wenn über Tibets Unabhängigkeit im Zuge einer Auflösung des chinesischen Staatsverbandes nachgedacht wird. Schmitz zeigt völkerrechtlich relevante Konsequenzen auf und auch die Vorbedingungen, die ein neu entstehender Staat eigentlich zu erfüllen hätte. Hier könnte man die Spekulationen manchmal sogar noch weiterführen, um wichtige andere Problem-bereiche aufzuzeigen: Welche Konsequenzen z.B. hätte die praktische Umsetzung des Selbstbestimmungsrechtes für die Tibeter, denn es steht

„in zerfallenden Staaten (...) denjenigen nach Unabhängigkeit strebenden Bevölkerungsgruppen zu, die als eigenständige Nationalitäten definierbar sind oder in leicht abgrenzbaren Landesteilen leben. In den Fällen Jugoslawiens und der UdSSR hat sich die internationale Praxis an den administrativ oder verfassungsrechtlich gezogenen Grenzen orientiert. Dagegen wird das Selbstbestimmungsrecht Minderheiten innerhalb dieser Landesteile nicht zugebilligt.“ (S. 102)

Diese Problematik ist natürlich nicht Thema des vorliegenden Buches. Wohin mangelnde Vorüberlegungen in solchen Fällen führen können, haben Beispiele in Jugoslawien und im Kaukasus jedoch gezeigt. Der Erfahrung des Rezensenten nach wäre auch ein Tibet in den vorgestellten Dimensionen der (Exil-)Tibeter nicht frei von solchen Konfliktzonen, insbesondere in Nordosttibet.¹⁴ Diese Fragen weiterzudenken, liefert Schmitz ausreichend Grundlagen.

Im juristischen Sinne wäre noch interessant und aufschlußreich zu untersuchen, inwiefern hinsichtlich der in China verfaßten Gesetzgebung das Selbstbestimmungsrecht der Tibeter *formal* verwirklicht zu sehen wäre. Dies leistet der Autor hier nicht. Ein Vergleich der rechtlichen Stellung der Tibeter als Minderheit mit der der Minderheiten in einigen westlichen Staaten¹⁵ und des Grades der Umsetzung dieser Rechte in die Wirklichkeit bleibt also weiterhin ein Desideratum.

Ebenfalls fehlt zu einer Vervollständigung des Bildes die ‘Ursachenforschung’ bezüglich kontroverser politischer Haltungen im Westen. Solange nämlich europäische Staaten wie Frankreich oder Großbritannien in Fragen

¹³ Einen wesentlichen Beitrag hierzu liefert Haas (1997). Vgl. auch Gruschke (1998b) und Schmidt-Glintzer (1997).

¹⁴ Die Konflikte wären allerdings nicht allein auf ethnische und interreligiöse Auseinandersetzungen beschränkt (Buddhisten-Muslime), sondern bezögen sich auch auf doktrinäre Fragen des tibetischen Buddhismus, wie die Ereignisse um den Streit um die Schutzgottheit Dorje Shugden im tibetischen Exil zeigen. Vgl. dazu Gruschke (1998c).

¹⁵ Zum Beispiel Frankreichs, das in seiner Verfassung die Existenz von Minderheiten im eigenen Land leugnet. Vgl. hierzu Hofmann (1995).

der Anerkennung ethnischer Minderheiten im Grundsatz sogar eine rigidere Haltung als die VR China einnehmen, während ihre Bevölkerung mit anderen Maßstäben in den Fernen Osten blickt, verhindern die ungleichen Maßstäbe, die jeweils angelegt werden, ein echtes Bemühen um Verständigung. Als Völkerrechtler kann Schmitz sich allerdings kaum auf dieses glatte Parkett begeben und die vernebelte Sicht auf den Beitrag des Westens zur Tibet-Problematik erhellen.

Bestechend ist die in ihrer Schlüssigkeit und Vollständigkeit überzeugende 'Beweisführung' des Autors, insbesondere im Kapitel zum „Selbstbestimmungsrecht als Restitutionsanspruch“ (S. 159–182), an dessen Ende der Nachweis eines bis zum chinesischen Einmarsch¹⁶ 1950/51 unabhängigen tibetischen Staates auf dem Territorium der TAR (also knapp zwei Dritteln des tibetischen Siedlungsgebietes) steht. Im abschließenden Kapitel dagegen begründet er die Berechtigung eines „Groß-Tibetischen Staates“ mit der Notwehrlage der Tibeter durch staatliche Eingriffe in die Religionsfreiheit. Auch hier bleibt Schmitz schlüssig, wenngleich die Informationen, auf die er sich bei der Argumentation stützt, teilweise zu hinterfragen oder zu ergänzen wären.¹⁷ Dieses Problem jedoch ergibt sich durch die allgemeine Informationslage, die das Bild nach den Erfahrungen des Rezensenten in mancher Hinsicht (nicht jeder) erheblich düsterer zeichnet, als es tatsächlich ist.¹⁸

¹⁶ Inwieweit Tibeter beim Einmarsch beteiligt waren, ist bis heute leider in keiner zusammenhängenden Weise dargestellt worden. Dabei spielten im Vorfeld gerade zentraltibetische Fraktionen (Umfeld des Panchen Lamas) und osttibetische Truppenteile eine nicht unwesentliche Rolle. Bis zur Aufarbeitung dieses Teils der Geschichte bleiben sicher noch manche Hintergründe im Dunkeln. Allerdings ist kaum davon auszugehen, daß sie für die Beantwortung der Frage nach dem Selbstbestimmungsrecht der Tibeter von wesentlicher Bedeutung wären.

¹⁷ Vgl. Gruschke (1997).

¹⁸ So leben nach Ansicht des Rezensenten, begründet durch langjährige eigene Anschauung, im gesamten Hochland von Tibet inzwischen wieder weit über 150.000 tibetische Mönche in ca. 3.000 Klöstern, und deren hohe Lamas sind durchaus nicht ohne politischen Einfluß. So wären einige wenige, aber zentrale Voraussetzungen für die Begründung der Notwehrlage noch einmal zu hinterfragen. Dies sollte allerdings nicht in der Art mißverstanden werden, daß ich die Lage der Tibeter *insgesamt* als positiv bewerten würde. Manche aus Tibet kommende Information kann aber je nach persönlichem Erfahrungshorizont und durch einen Rekurs auf die alte Geschichte in durchaus gegenteiliger Manier gedeutet werden. Dies kann in diesem Rahmen leider nicht diskutiert werden. Als Beispiel sei jedoch erwähnt, daß es unter neutralen Gesichtspunkten durchaus widersprüchlich klingen kann, wenn davon ausgegangen wird, daß die „Aushöhlung der Religion“ die tibetische Gemeinschaft außerhalb der TAR stärker treffe, weil „die Religion [dort] noch stärker wieder aufleben“ soll (S.311f.). Nach Erfahrung des Rezensenten geschieht dies dort gerade auch im religiös-institutionellen Rahmen, d.h. die in Zentraltibet tatsächlich erfolgende „Aushöhlung“ könnte in Osttibet eher in Frage gestellt werden. Vgl. auch Gruschke (1998a, 1999a). Zu einem Teil der Entwicklung eines 'Buddhist Revival' im chinesisch dominierten Tibet siehe verschiedene Beiträge in Goldstein/Kapstein (1998).

Andere Perspektiven als die juristische, welche die Sympathien für die große Zahl kleinerer Völker dieser Welt in den Mittelpunkt stellen, lassen gleichwohl mit einigem Unbehagen darauf blicken, daß die heutige Politik allenfalls mit rein formaljuristischen Argumenten über das Schicksal von Millionen von Menschen entscheidet, zumindest wenn sie sich nicht dem Vorwurf rein wirtschaftlicher Interessen aussetzen lassen will. Auch werden Probleme der Ethnizität und Politik sehr häufig mit Blick auf eine bestimmte Gruppe – wie hier die Tibeter – diskutiert, während andere ethnische und religiöse Gruppierungen selbst im gleichen Raum – wie hier Millionen von Muslimen verschiedener Ethnizität im fernen Nordosten des tibetischen Hochlandes – vernachlässigt oder unterschlagen werden. In gewissem Maß zeigt dies selbst einer solch vorzüglichen Studie wie der von Schmitz schnell die Grenzen auf. Insbesondere aber stellt es sein Endergebnis – die vollgültige Berechtigung eines unabhängigen Groß-Tibet – trotz aller Sorgfalt in Frage.

Es bleibt abschließend zu sagen, daß Gerald Schmitz' *Tibet und das Selbstbestimmungsrecht der Völker* nicht nur die ausführlichste und sorgfältigste völkerrechtliche Abhandlung über die Tibet-Frage darstellt – nach Meinung des Rezensenten nicht nur in deutscher Sprache –, sondern darüber hinaus Kennern der Materie die Möglichkeit gibt, andere für die Diskussion relevante Fragestellungen aufzuwerfen. Der Autor hat sich eine erheblich bessere Kenntnis der geographischen, ethnographischen, demographischen, historischen und politischen Bedingungen auf dem tibetischen Hochland erworben, als die meisten gängigen Publikationen über Tibet aufweisen. Es ist folglich ein Buch, das auch für jene, deren Interesse nicht nur den völkerrechtlichen Aspekten des Tibet-Problems gilt, bedeutsam ist und damit das Zeug zum Standardwerk hat. Was Schmitz mitzuteilen hat, geht nicht nur ein Fachpublikum an, sondern alle an der Tibet-Frage Interessierten. An den Verlag muß der Rezensent allerdings die Frage stellen, wie er die bei Veröffentlichungen übliche und berechtigte Forderung nach einer angemessenen Verbreitung eines Werkes bei diesem ungewöhnlich hohen Preis erfüllen will. So wird das Werk leider kaum die Verbreitung finden, die ihm zu wünschen wäre.

Bibliographie

- Alt, Franz/Klemens Ludwig/Helfried Weyer (1998), *Tibet. Schönheit, Zerstörung, Zukunft*, Frankfurt
- Banks, Marcus (1995): *Ethnicity: Anthropological Constructions*, London and New York

- Barnett, Robert / Shirin Akiner (eds.) (1994): *Resistance and Reform in Tibet*, London
- Beckwith, Christopher I. (1987): *The Tibetan Empire in Central Asia: A History of the Struggle for Great Power among Tibetans, Turks, Arabs, and Chinese during the Early Middle Ages*, Princeton, New Jersey
- Bennett, David (ed.) (1998): *Multicultural States. Rethinking Difference and Identity*, London and New York
- Brown, Melissa J. (ed.) (1996), *Negotiating Ethnicities in China and Taiwan*, Berkeley
- Dalai Lama (1990): *Das Buch der Freiheit*, Bergisch-Gladbach
- Dodin, Thierry / Heinz Räther (Hrsg.), in Zusammenarbeit mit der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland (1997): *Mythos Tibet. Wahrnehmungen, Projektionen, Phantasien*, Köln
- Dragönpa Könchog Tenpa Rabgye (1801 – after 1865) (1989): *Anduo Zhengjiao Shi* [A Political and Religious History of Amdo], Lanzhou
- Goldner, Colin (1999): *Dalai-Lama – Fall eines Gottkönigs*, Aschaffenburg
- Goldstein, Melvyn C. (1993) [1989]: *A History of Modern Tibet, 1913–1951*, New Delhi
- Goldstein, Melvyn C. / Matthew T. Kapstein (eds.) (1998): *Buddhism in Contemporary Tibet. Revival and Cultural Identity*, Berkeley, Los Angeles, London
- Gruschke, Andreas (1997): „Demographie und Ethnographie im Hochland von Tibet“, in: *Geographische Rundschau*, 49 (1997), Heft 5, S. 279–286.
- (1998a): „Renaissance der lamaistischen Klosterkultur. Das schwierige politische Klima in Tibet“, in: *das neue China*, 25. Jg. Nr. 1 (März 1998), S. 30–33
- (1998b): „China und Tibet im Spannungsfeld von Nationalismus und Regionalismus“, in: *das neue China*, 25. Jg. Nr. 3 (Sept. 1998), S. 21–24
- (1998c): „The Dorje Shugden issue: A changing society's clash with stereotyped perceptions“, in: *Tibetan Review*, vol. XXXIII No. 10 (October 1998), S. 15–19
- (1999a): „Die buddhistische Akademie in Serthang“, in: *Rigpa Rundbrief*, 11. Jg., Nr. 2 (Juli 1999), S. 20–27
- (1999b): „»Pro-tibetisch« – »Anti-tibetisch«: Der Dämon der Kategorisierung“, in: *Tibet Forum*, 18. Jg., Nr. 2 (Oktober 1999), S. 27–30
- (2000): *The Cultural Monuments of Tibet's Outer Provinces: I. Amdo (North-eastern Tibet)*, Bangkok (im Druck)
- Haas, Stephan (1997): *Die Tibet-Frage – Eine Analyse der Gründe und Rechtmäßigkeit des chinesischen Einmarsches in Tibet 1950/51*, Münster

- Hofmann, Rainer (1995): *Minderheitenschutz in Europa*, Berlin
- Hoppe, Thomas (1997): *Tibet heute. Aspekte einer komplexen Situation*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde 281, Hamburg
- Jones, Siân (1997): *The Archaeology of Ethnicity. Constructing identities in the past and present*, London and New York, Routledge
- Samuel, Geoffrey (1993): *Civilized Shamans. Buddhism in Tibetan Societies*, Washington and London
- Schmidt-Glintzer, Helwig (1997): *China. Vielvölkerreich und Einheitsstaat*, München 1997
- Snellgrove, David / Hugh Richardson (1986) [1968]: *A Cultural History of Tibet*, New York, Reprint Boston-London
- Trimondi, Victor und Victoria (1999): *Der Schatten des Dalai-Lama – Sexualität, Magie und Politik im tibetischen Buddhismus*, Düsseldorf
- Tucci, Giuseppe (1949): *Tibetan Painted Scrolls*, Roma
- van Walt van Praag, Michael C. (1987): *The Status of Tibet. History, Rights, and Prospects in International Law*, Boulder, Colorado
- Wylie, T.V. (1962): *The Geography of Tibet according to the 'Dzam-gling-rgyas-bshad*, Roma